

46. Inwieweit ist eine Unterlassungsklage wegen Kreditgefährdung zulässig, wenn es sich um dienstliche Äußerungen eines Beamten oder um seine Verantwortung dem Vorgesetzten gegenüber handelt?
Beweislast bezüglich der Wiederholungsgefahr.

BGB. § 824.

VL Zivilsenat. Ur. v. 29. Januar 1912 i. S. G. (KL) w. G. (Bekl.).
Rep. VI. 131/11.

I. Landgericht Limburg.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Der Beklagte, Bürgermeister der Gemeinde A., richtete unterm 5. Mai 1908 an den Magistrat der Stadt G. eine Eingabe, worin er gegen den im Dienste dieser Stadt als Förster angestellten Kläger eine Reihe von Bezeichnungen vorbrachte. Der Kläger erhob wegen dieser Eingabe gegen den Beklagten Privatklage, die durch einen Vergleich erledigt wurde. Über die hierbei getroffenen Vereinbarungen nahm der Kläger nachträglich — einseitig — eine Urkunde auf, in der gesagt war, daß der Beklagte die unrichtigen Angaben und Beleidigungen bedaure und zurücknehme. Eine Abschrift dieser Verhandlung sandte er demnächst dem Landrate in D. ein, der daraufhin

den Beklagten über die Angelegenheit vernahm. Hierbei erklärte der Beklagte am 2. Februar 1909, es sei ihm nicht eingefallen, die gegen den Kläger aufgestellten Behauptungen zurückzunehmen; er müsse sie vielmehr (bis auf eine bestimmte Bemerkung) aufrecht erhalten. Diese Erklärung des Beklagten machte der Kläger zum Gegenstande einer neuerlichen Privatklage, die jedoch auf Grund des § 193 StGB. zurückgewiesen wurde. Nunmehr belangte der Kläger den Beklagten im Zivilrechtswege auf Unterlassung der in der Eingabe vom 5. Mai 1908 enthaltenen beleidigenden Behauptungen und auf Schadensersatz.

Das Landgericht gab der Unterlassungsklage zum Teil statt. Vom Berufungsgerichte wurde die Klage im ganzen Umfange abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die fraglichen Behauptungen erwiesen sind oder nicht. Es verneint im Gegenseze zum ersten Richter, daß im vorliegenden Falle die Beforgnis der Wiederholung des Eingriffes begründet sei. Vor dem Landrate habe der Beklagte sich in einer, übrigens durch den Kläger selbst herbeigeführten, Zwangsklage befunden, insofern er, wenn er die Behauptungen nicht aufrecht erhielt, ohne weiteres die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu gewärtigen gehabt habe. Diese Zwangsklage habe auch noch während des Prozesses für ihn bestanden. Es könne ihm deshalb nicht angerechnet werden, daß er seine Behauptungen noch nach der Beweisaufnahme aufrecht erhalten habe, zumal die Beweisaufnahme keineswegs die völlige Grundlosigkeit der Behauptungen, vielmehr, wenigstens nach Annahme des Landgerichts, in zwei Punkten die Richtigkeit und nur in zwei Punkten die Unrichtigkeit ergeben habe, wogegen in den übrigen Punkten das Beweisergebnis nur nicht für ausreichend erachtet worden sei. Dazu komme, daß der Beklagte in erster Instanz zu einem Punkte seine Behauptung ganz fallen gelassen, zu einem weiteren Punkte Unterlassung versprochen habe und daß er in der Berufungsinstanz sogar seine Verteidigung darauf beschränkt habe, die Wiederholungsgefahr zu bestreiten. Nehme man noch hinzu, daß sich der Beklagte im ersten Privatklageverfahren zu einer Buße verstanden habe, so sei die Gefahr

einer Wiederholung so gut wie ausgeschlossen. Die bloße Möglichkeit einer Wiederholung reiche zur Begründung der Unterlassungsklage nicht aus, vielmehr müsse Wahrscheinlichkeit vorliegen. Auch eine Eingabe, die der Beklagte am 3. Mai 1908 an den Regierungspräsidenten gerichtet habe, sei nicht geeignet, die Beforgnis einer Wiederholung zu begründen; sie habe ebenso wie die Eingabe an den Magistrat in C. lediglich den Zweck verfolgt, gegenüber den fortgesetzten Angriffen des Klägers den Schutz der nach der Meinung des Beklagten zuständigen Behörden anzurufen. Unerheblich sei, ob der Beklagte, wie der Kläger behaupte, die fraglichen Äußerungen auch gegenüber den Konsolidationsbeamten (Kommissar und Vermesser) getan habe, was bereits vor der Klagerhebung, mindestens vor der Beweisaufnahme geschehen sein müßte. Auch die Annahme des Klägers, daß nach Beendigung des Rechtsstreits von den Vorgesetzten beider Parteien die Prozeßakten eingefordert werden würden und daß dann der Beklagte seine Behauptungen wiederum aufrecht erhalten würde, könne nicht geteilt werden. Es stehe vielmehr zu erwarten, daß der Beklagte, wenn er überhaupt noch einmal zu einer Erklärung aufgefordert werden sollte, lediglich erklären werde, er habe die Äußerungen im guten Glauben getan und stelle sich nunmehr auf den Boden der Beweisaufnahme.

Die Revision rügt Verletzung des materiellen Rechtes, insbesondere auch des analog angewendeten § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB.; ferner Verletzung des § 286 ZPO. Ihre Angriffe konnten jedoch keinen Erfolg haben.

Der Ansicht der Revision, die Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung der Wiederholung seiner Behauptungen dürfe nur dann unterbleiben, wenn der Beklagte, den in dieser Hinsicht die Beweislast treffe, eine unzweifelhafte Gewähr für künftiges Wohlverhalten biete, ist nicht beizutreten. Für die bei unerlaubten Handlungen oder auch nur objektiv widerrechtlichen Eingriffen in den Rechtskreis eines anderen zulässige Unterlassungsklage bildet im allgemeinen — abgesehen also von Sondervorschriften wie Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, vgl. Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 60 S. 154 — die Gefahr der Fortsetzung oder Wiederholung des Eingriffes eine der Voraussetzungen des Klagenspruches. Erforderlich ist eine ernstliche Beforgnis, eine

auf Tatsachen sich gründende Wahrscheinlichkeit der Wiederholung des Eingriffes; und diese Rechtsschutzvoraussetzung hat an sich der Kläger zu beweisen. Allerdings kann nach den Umständen, namentlich nach der Beschaffenheit des Eingriffes, der Fall so liegen, daß sich daraus ohne besonderen (weiteren) Beweis des Klägers eine genügende Wahrscheinlichkeit der Wiederholung ergibt; und dann hätte der Beklagte gegenbeweislich darzutun, daß gleichwohl neue Eingriffe ausgeschlossen sind. Das ist jedoch Sache der Beweisführung und Beweismwürdigung im Einzelfalle. Einen Anhalt bietet möglicherweise das Verhalten des Beklagten im Prozesse; aber auch in dieser Beziehung ist nicht eine allgemeine Norm, sondern die konkrete Sachlage maßgebend. Keinesfalls reicht die abstrakte Möglichkeit einer Wiederholung aus.

Bgl. Urteile des erkennenden Senats vom 15. April 1909, Rep. VI. 375/08, vom 1. Mai 1911, Rep. VI. 180/10, teilweise abgedruckt in der Jur. Wochenschr. 1911 S. 586 Nr. 31.

Als rechtsirrtümlich werden im besonderen die Ausführungen des Berufungsurteils über eine Zwangslage des Beklagten von der Revision bekämpft. Hier ist es nun zunächst nicht zutreffend, daß der Vorderrichter unzulässigerweise die Frage des Verschuldens, die freilich für eine quafinegatorische Abwehrklage nicht entscheidend wäre, herangezogen habe. Die Urteilsgründe sind im Zusammenhange zweifellos nicht dahin zu verstehen, daß der Mangel eines subjektiven Verschuldens als ein an sich die Rechtswidrigkeit des Eingriffes oder der Wiederholung ausschließendes Moment hingestellt würde. Das Berufungsgericht verwertet vielmehr die — nicht vom Beklagten selbst herbeigeführte — „Zwangslage“ eben als einen Beweisgrund dafür, daß der Beklagte ohne Bestehen oder nach Aufhören dieser Zwangslage die Behauptungen nicht wiederholen werde, weil dann der Anlaß hierfür wegfalle oder doch nicht mehr fortwirken würde. Die Bemerkung des Urteils aber, daß der Kläger seinerseits jene Zwangslage für den Beklagten herbeigeführt habe, hat ihre Grundlage in der festgestellten Tatsache, daß der Kläger, nachdem in dem ersten Privatklageverfahren der Streit der Parteien durch Vergleich erledigt war, durch Einsendung einer von ihm einseitig und ohne Zuziehung des Beklagten aufgenommenen Vergleichsverhandlung an den Landrat die verantwortliche Vernehmung des Beklagten veranlaßt

hat, wodurch dann die Streitsache von neuem wieder aufgerollt worden ist. Auch dieser Umstand möchte immerhin für die Frage der Wiederholungsgefahr berücksichtigt werden. Wenn sodann die Revision meint, der Beklagte habe im gegenwärtigen Prozesse nicht das Geringste getan, um der Beforgnis einer Wiederholung zu begegnen, habe sich sorgfältig gehütet, eine den berechtigten Interessen des Klägers irgendwie genügende Erklärung abzugeben, so trifft das gegenüber den angeführten Prozeßvorgängen mindestens zu diesem Teile nicht zu. Daraus, daß der Beklagte in der Berufungsinstanz lediglich noch (abgesehen wohl von den im landgerichtlichen Urteile als erwiesen erklärten Beschuldigungen) die Wiederholungsgefahr bestritten hat, mußte das Berufungsgericht so wenig als aus der Zurücknahme bloß einzelner Behauptungen, wie es jetzt die Revision will, eine nur um so schärfere Aufrechterhaltung der übrigen Behauptungen folgern.

Nicht berechtigt ist der Vorwurf, das Berufungsgericht ver falle mit seiner Unterstellung, daß sich der Beklagte bei einer etwaigen späteren Vernehmung durch die vorgeordnete Behörde lediglich auf den Boden der Beweisaufnahme stellen werde, genau in den gleichen Fehler, aus dem sich in dem Falle der Entsch. in Zivils. Bd. 60 S. 6 für das Reichsgericht Anlaß zur Aufhebung des Berufungsurteils geboten habe. Jener Fall lag wesentlich anders als der gegenwärtige. Einmal hatte dort der Beklagte im ganzen Prozesse „mit äußerster Zähigkeit und Beharrlichkeit seinen Standpunkt und die Wichtigkeit seiner Angaben zu vertreten gesucht“. Sodann hat im gegenwärtigen Falle der Berufungsrichter keineswegs, wie in jenem, unzulässigerweise für den Ausschluß der Wiederholungsgefahr das Verhalten des Beklagten, wie es möglicherweise infolge des zu erlassenden Urteils hervorgerufen werden könnte, berücksichtigt. Hier hat sich das Berufungsurteil über Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptungen gar nicht ausgesprochen.

Was im übrigen die erwähnte Zwangslage des Beklagten anlangt, so bestreitet die Revision, daß überhaupt eine Zwangslage, wie sie nach Annahme des Berufungsrichters hier vorläge, zugunsten des Beleidigers und unter Hintansetzung der in erster Linie maßgebenden Interessen des Beleidigten Berücksichtigung finden dürfe. Sie weist ferner darauf hin, daß ja die Zwangslage für den Be-

klagen auch vom Standpunkte des Berufungsurteiles aus noch andauere und daß eben darum die Wiederholung der Beschuldigung zu besorgen sei: der „Boden der Beweisaufnahme“, auf den der Beklagte sich stellen würde, bedeute eben, daß er die Wahrheit der Behauptungen geltend machen werde. Es bedarf indes eines weiteren Eingehens auf diese Einwendungen nicht. Denn es greift hier ein anderer Gesichtspunkt ein, der wenigstens insoweit, als eine Wiederholung der Behauptungen des Beklagten seiner vorgelegten Behörde gegenüber in Frage steht, einer Verurteilung zur Unterlassung ohnehin im Wege stände.

Allerdings wird nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die in analoger Anwendung der §§ 12, 862, 1004 BGB. zugelassene Unterlassungsklage dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung, im Falle des § 824 BGB. die Behauptung oder Verbreitung von Tatsachen, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt. Allein dieser Grundsatz darf nicht schrankenlos und auch auf solche Kundgebungen angewendet werden, denen selbst das Merkmal der objektiven Widerrechtlichkeit völlig abgeht. Dies ist der Fall, wenn eine höher als bloß privates Interesse stehende, namentlich eine öffentlich-rechtliche Pflicht die Äußerung über die betreffende Tatsache gebietet und dabei die Bekundung nach bestem Wissen, ohne Rücksicht darauf, ob die Tatsache anderweit bewiesen oder erweislich ist, erstattet werden muß. Eine solche Verpflichtung besteht für den Zeugen vor Gericht; sie kann nach Umständen vorliegen bei einer verantwortlichen Vernehmung in einem ehrengerichtlichen oder disziplinarischen Verfahren. Urteil des erkennenden Senats vom 15. April 1909, Rep. VI. 375/08). Auch die Anrufung der Gerichte mittels einer Strafanzeige würde dem, der sich durch eine strafbare Handlung verletzt glaubt, auf eine Unterlassungsklage an sich nicht verwehrt werden können (so das vorstehend angezogene Urteil vom 1. Mai 1911). Wenn im vorliegenden Falle der Beklagte je vom Landrate wiederum in dieser Angelegenheit dienlich vernommen und zu einer abermaligen Erklärung über die seiner Zeit gegen den Kläger vorgebrachten Beschuldigungen aufgefordert werden sollte, so wäre er nicht nur berechtigt, sondern sogar amtlich verpflichtet, insoweit, als er die fraglichen Behauptungen noch jetzt in gutem Glauben für richtig hält, dies wahrheitsgemäß seinem Vorgelegten kundzugeben. Und sofern

es sich nur um eine derartige erneute Erklärung handeln würde, wäre damit die Wiederholungsgefahr, wie sie für die Unterlassungsklage erfordert wird, nicht zu begründen. Es käme alsdann auch nicht darauf an, ob für den Beklagten bisher die vom Vorderrichter angenommene Zwangslage bestand und ob sie noch andauert. Ja, es könnte sich fragen, ob die gegenwärtige Unterlassungsklage nicht von vornherein für unzulässig zu erachten gewesen wäre, weil die betreffenden Behauptungen vom Beklagten zunächst nur in amtlichen Eingaben und alsdann bei der verantwortlichen Vernehmung vor dem Landrate am 2. Februar 1909 aufgestellt worden waren.

Nun macht freilich der Kläger geltend, daß der Beklagte die in der Klage erwähnten Behauptungen, ihrem wesentlichen Inhalte nach, auch gegenüber anderen Personen, insbesondere den Konsolidationsbeamten, vorgebracht habe, also wohl im privaten Verkehre; und die Revision rügt, daß der vom Kläger hierfür angebotene Beweis zu Unrecht abgelehnt worden sei. Indes nach dieser Richtung ist das Bestehen einer Wiederholungsgefahr vom Berufungsgerichte mit rechtlich einwandfreier Begründung verneint. Es folgert aus dem Zeitpunkte der angeblichen Äußerung gegenüber jenen Personen und aus dem im Berufungsurteile gekennzeichneten späteren Verhalten des Beklagten, daß er keinesfalls gegenüber unberufenen Dritten die Behauptungen wiederholen werde. Diese Erwägung liegt vorwiegend auf tatsächlichem Gebiete, und im übrigen sind, wie bereits erörtert, die Einwendungen der Revision nicht gerechtfertigt. . . .